

BEBAUUNGSPLAN NR. 34,

3. ÄNDERUNG

DER STADT FEHMARN

**FÜR EIN GEBIET ZWISCHEN DEM „SENIORENZENTRUM BURG“ UND
ÖSTLICH DER KREISSTRAßE 49 (NIENDORFER WEG) IM NÖDRLICHEN TEIL
DER ORTSCHAFT BURG AUF FEHMARN**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Stadt Fehmarn möchte im 2. Bauabschnitt des Bebauungsplanes Nr. 34 den Bedarf an Baugrundstücken für Einzel- und Doppelhäuser der ehemaligen Stadt Burg decken. Das Ziel der Planung ist die Anpassung des Bebauungsplanes, um mehrere Baugrundstücke entwickeln zu können, diese zu erschließen um diese letztendlich mit Einzel- und Doppelhäusern bebauen zu können. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nur zu den „Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ festzustellen. Die Errichtung neuer baulicher Anlagen sowie die baurechtliche Sicherung der Zufahren, der Straße sowie die Veränderung der Bodenstruktur stellen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar, die durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind. Die Eingriffe erfolgen auf einer Fläche, die bisher als Rasenfläche angelegt ist und bereits durch eine Straße erschlossen ist.

Durch die in dem Bebauungsplan festgesetzten und durchzuführenden

grünordnerischen Maßnahmen entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna. Nach Umsetzung aller grünordnerischen Maßnahmen gelten die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zum Großteil als ausgeglichen. Es verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 52 m² welcher extern erbracht wird.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Da die Planung die Deckung eines Bedarfes nach Wohnraum beabsichtigt, kommen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.